

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 44.

**Inhalt:** Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914 über die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter. Seite 357. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Befehlsblatt. Seite 360. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. Seite 360. — Berichtigung. Seite 360.

(Nr. 147.) Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914 über die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter.

Im Anschluß an den hierunter abgedruckten Befehl des stellvertretenden Königl. Generalkommandos des XI. Armeekorps vom 4. Oktober ds. Js. wird bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Die Arbeitgeber, die in landwirtschaftlichen Betrieben russische Arbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, bei jeder Lohnauszahlung von dem diesen Arbeitern auf Grund der laufenden Verträge bis zum 1. Dezember ds. Js. geschuldeten Lohn 0,75 *M* für den Tag und die Person ohne Unterschied des Alters und Geschlechts zurückzubehalten und nicht zur Auszahlung zu bringen, bevor der Arbeiter die Arbeitsstelle verläßt.

Die russischen Arbeiter sind verpflichtet, sich die Einbehaltung dieses Lohnanteils gefallen zu lassen.

2. Zu der in Nr. 1 Abs. 3 des Befehls des stellvertretenden Königl. Generalkommandos vom 4. ds. Mts. festgesetzten Entschädigung, die die russischen Arbeiter pro Kopf und Tag an den Arbeitgeber für die gewährte Verpflegung zu entrichten haben, tritt ein Zuschlag von 25 *ℳ* pro Kopf und Tag, den diese Arbeiter abzugewähren haben.

1914.

67

Ausgegeben in Weimar am 11. November 1914.

3. Es wird empfohlen, neue Arbeitsverträge für die Wintermonate vom 1. Dezember ds. Js. ab mit den russischen Arbeitern abzuschließen. Soweit solche Verträge abgeschlossen werden, ist den Arbeitern neben Wohnung und den durch den für den Sommer abgeschlossenen Vertrag zugesicherten Naturallieferungen folgender Barlohn zuzusichern:

Männlichen Arbeitern, über 17 Jahre alt, für den Tag 1,00 M.;  
weiblichen Arbeitern und männlichen unter 17 Jahre alt, für den Tag 0,75 M.

Die russischen Arbeiter sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers zu diesen Lohnsätzen Verträge abzuschließen und zu arbeiten.

Höhere Löhne dürfen den russischen Arbeitern nicht bewilligt werden.

Weimar, den 13. Oktober 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

**Anteutsch.**

## Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 flgd.) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Für die im Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden männlichen russischen Arbeiter fällt die Karenzzeit in diesem Jahre fort. Sie haben sämtlich den Winter über am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats gebunden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sofern sich die gedachten Russen zurzeit auf einer Arbeitsstelle befinden, auf der sie bereits seit mindestens dem 1. August beschäftigt werden, sind ihre bisherigen Arbeitgeber verpflichtet, ihnen während des Winters Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Hierfür ist von den russischen Arbeitern vom 1. Dezember ab eine Entschädigung von 50 ₣ pro Kopf und Tag zu bezahlen, vorbehaltlich der Aufrechnung gegen eine etwa hinterlegte Kaution oder gegen Lohnbeträge, welche sie auf Grund eines für die Wintermonate etwa neu abgeschlossenen Arbeitsvertrags verdienen.

2. Die unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und die weiblichen russischen Arbeiter können, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes und eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind. Zur Ausreise bedürfen sie der ortspolizeilichen Beisetzung eines Vermerks auf dem Passe: „Ausreise nach . . . . . ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift)“.
3. Sobald die militärischen und die Verkehrsverhältnisse die unmittelbare Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Arbeiter (Ziff. 2) nach ihrer Heimat (über die Landgrenze) gestatten, müssen sie das Inland verlassen, wenn sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind oder wenn nicht ihre bisherigen Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rücksendung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabs. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrende selbst.
4. Solange die unmittelbare Heimkehr in die Heimat aus militärischen oder Verkehrsrücksichten nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche sowie die weiblichen russischen Arbeiter (Ziff. 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebenso-

lange greifen auch für sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Ziff. 1 Platz.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekannt gegeben werden.
6. Grundsätzlich und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Beginn der diesjährigen Karenzzeit für russisch-polnische Arbeiter auf den 1. Dezember 1914 festgesetzt.

C a s s e l, den 4. Oktober 1914.

**Das stellvertretende Generalkommando  
des XI. Armeekorps.**

(Nr. 148.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 89. und 90. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4515. Bekanntmachung, betr. Zahlungsverbot gegen Frankreich vom 20. Oktober 1914.
- „ 4516. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 21. Oktober 1914.
- „ 4517. Bekanntmachung, betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 21. Oktober 1914.

(Nr. 149.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 54. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 545. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstands-handlungen.
- „ 548. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichs-versicherungsordnung.

**Berichtigung:**

In Ziff. 3 der Ministerialverordnung, betr. Neuregelung der Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe, vom 26. September 1914 (Regierungsblatt S. 339) haben die drei vordersten Worte auf Zeile 3 zu lauten: **Apotheken je einer.**